Öffentliche Bekanntmachung zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB zur 1.Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Karolingische Klosterstadt – Experimentelle Archäologie, Bildung und Freizeit“ Gemarkung Rohrdorf

Der Gemeinderat der Stadt Meßkirch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2021 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Karolingische Klosterstadt – Experimentelle Archäologie, Bildung und Freizeit" mit Begründung in der Fassung vom 29.06.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. §3 Abs.2 BauGB bestimmt.

Gemäß §13a BauGB wird die 1.Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Karolingische Klosterstadt – Experimentelle Archäologie, Bildung und Freizeit" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Waldgebietes zwischen den Ortsteilen Langenhart sowie Rohrdorf und umfasst den Eingangsbereich des "Campus Galli".

Es beinhaltet die Grundstücke Fl.-Nrn.2249/1 (Teilbereich), 2251 (Teilbereich), 2252 (Teilbereich) und 2253 (Teilbereich). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

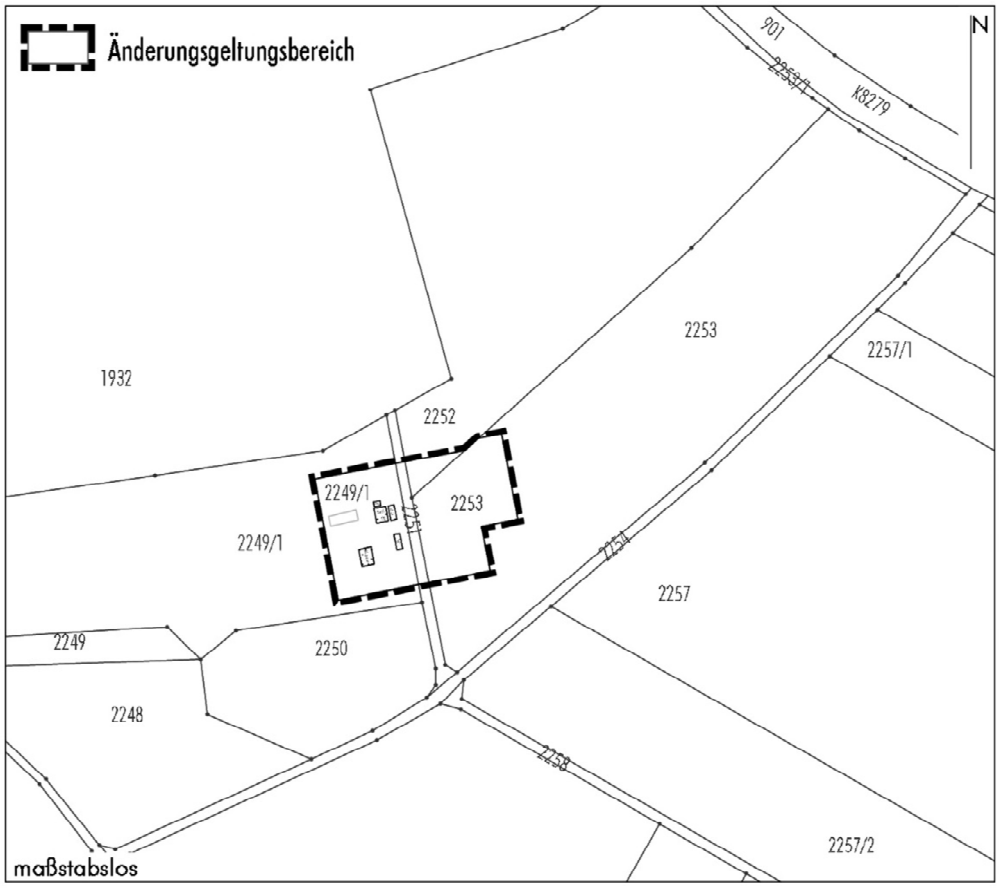

Da bestehende und rechtsverbindliche Ausgleichsflächen überplant werden, sind diese an anderer Stelle zu ersetzen. Hierzu werden Baumreihen aus Streuobst entlang der Zuwegungen zum Eingangsbereich des "Campus Galli" auf den Fl.-Nrn.2249/1, 2252 und 2253 gepflanzt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Fläche im Laufe des Verfahrens noch ändern kann.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 29.06.2021 liegt in der Zeit vom 02.08.2021 bis 03.09.2021 im Bauamt der Stadt Meßkirch (Schloßstraße 1, 88605 Meßkirch), während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von15.00 Uhr bis18.00 Uhr.)

Auf Grund der derzeitigen Corona-Pandemie bitten wir um Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 07575/206-1711

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 29.06.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

https://www.messkirch.de/de/Wirtschaft-Bauen/Bauen/Bauleitplanung/oeffentliche-Bekanntmachung-von-Offenlegungen

Gemäß §13a Abs.2 Nr.1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. §2 Abs.4 BauGB und einem Umweltbericht gem. §2a Nr.2 BauGB, sowie der Angabe nach §3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach §10a Abs.1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. §3 Abs.2 BauGB bzw. §4a Abs.6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB, auf Grund von §4a Abs.2 BauGB statt.

Meßkirch, den 23.07.2021

Bürgermeister Arne Zwick